Der Unterhaltsanspruch der Ehegatten während der Ehe.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Karl Zindel

Referendar in Cassel.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1922.

Meinem Vater und meiner Frau.

Die Ehe, die sittliche und vom Staate rechtlich anerkannte Verbindung von Mann und Frau zu dauernder Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft untersteht wie alle familienrechtlichen Verhältnisse in erster Linie dem Sittengesetz. Infolge ihrer Bedeutung für das Leben des Einzelnen sowohl als das der Gesamtheit, insbesondere des Staates, hat auch der Gesetzgeber sich mit ihr zu befassen. Die Ehe erhält dadurch ihre rechtliche Bedeutung. Die Willenserklärung der Ehegatten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, läßt weder eine Bedingung noch eine Befristung zu. Indem das Recht die Ehe als sittliche Gemeinschaft anerkennt, duldet es neben der einmal begründeten ehelichen Verbindung keine zweite ihrer Art. Seinen Schutz gewährt das Gesetz nur der unter Mitwirkung des Staates in der gesetzlich vorgeschriebenen Form geschlossenen Ehe. In der Bestimmung des § 1353 Abs. 1: „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Gemeinschaft verpflichtet" gibt das bürgerliche Gesetzbuch eine Zusammenfassung aller persönlichen Einzelverpflichtungen der Ehegatten. Die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten regelt das B. G. B. in den §§ 1360/61, indem es dieselbe als Ausfluß der persönlichen Rechtbeziehungen der Ehegatten betrachtet.

I. Abschnitt.

§ 1. Rechtsnatur des ehelichen Unterhaltsanspruchs.

Infolge der familienrechtlichen Grundlage des Unterhaltsanspruchs kommen in erster Linie auch familienrechtliche Bestimmungen zur Anwendung. Daneben ist aber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes durch jene Bestimmungen angeordnet ist mit Rücksicht auf die vermögensrechtliche Seite der Unterhaltspflicht, die Anwendung obligationenrechtlicher Normen zugelassen.

Zur Entstehung gelangt der Unterhaltsanspruch nach der Auffassung des B.G.B. nicht allein durch die bloße Tatsache der Eingehung der Ehe, sondern erst mit dem Vorhandensein sämtlicher vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen. Aus der Gestaltung der Unterhaltspflicht als dem Wesen der Ehe entsprechende sittliche Pflicht, ergeben sich einige Rechtsnormen, die im Gegensatz zu den im Schuldrecht gegebenen Bestimmungen stehen. Die Vorschriften

über den Unterhaltsanspruch sind zwingenden Rechtes. Aus § 1360 Abs. 3 in V. m. § 1614 B.G.B. ergibt sich, daß jeder Verzicht der Ehegatten unwirksam ist.

Die Folge des eherechtlichen Ursprungs der Unterhaltspflicht ist, daß sie einen höchst persönlichen Charakter trägt. Damit hängt zusammen die ausdrücklich im Gesetz bestimmte Unübertragbarkeit der Unterhaltsforderungen. Aus dem Grundsatz der Nichtübertragbarkeit folgt ohne weiteres die Unmöglichkeit der Pfandrechts- und Nießbrauchsbestellung an Unterhaltsforderungen. Desgleichen folgt daraus die Unmöglichkeit der Aufrechnung gegen Unterhaltsforderungen und ebensowenig gehören Unterhaltsansprüche zur Konkursmasse des Forderungsberechtigten. Die personenrechtliche Grundlage des Unterhaltsanspruchs erlischt mit dem Tode eines der Ehegatten; der Anspruch fällt weg, er geht nicht auf die Erben über. Für die Vergangenheit kann Erfüllung des Unterhaltsanspruchs oder wenn dieses, wie es regelmäßig bei Naturalleistungen der Fall sein wird, nicht mehr möglich ist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden, wenn der Verpflichtete in Verzug gekommen ist, oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

§ 2. Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs.

Nach § 1360 Abs. 1 hat der Mann der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Voraussetzung des Rechts der Frau auf Unterhalt ist, daß der Mann den Unterhalt zu leisten im Stande ist. Für die Feststellung des Begriffes „Leistungsfähigkeit" kommen weder ein Mangel an ausreichenden Einkünften noch Ueberlastung des Vermögens mit anderen Verbindlichkeiten, noch das Fehlen einer seiner bisherigen Lebensstellung angemessenen Erwerbstätigkeit in Betracht.

Für die Unterhaltspflicht der Frau dem Manne gegenüber ist Bedürftigkeit des Mannes erforderlich. Ihre Unterhaltspflicht erscheint deshalb nach dem Gesetz als eine subsidiäre. Der Mann ist außer Stande sich selbst zu unterhalten, wenn er vermögenslos und erwerbsunfähig ist. Ohne Einfluß auf die Unterhaltsverbindlichkeit der Frau gegen den Mann ist es, ob die Bedürftigkeit des Mannes eine Folge sittlichen Verschuldens ist oder nicht.

§ 3. Umfang des Unterhaltanspuchs.

Zwei Faktoren bestimmen das Maß des der Frau zu gewährenden Unterhaltes: die Lebensstellung, das heißt seine berufliche und gesellschaftliche Stellung und seine Leistungsfähigkeit, welche sich wiederum nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen

des Mannes bemißt. Ganz allgemein bezeichnet das Gesetz die Unterhaltspflicht mit den Worten: „der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf." In erster Linie gehört zum Unterhalt alles der Befriedigung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse Dienende: wie Nahrung, Kleidung, Wohnung und Heizung. Auch gehört zur Unterhaltungspflicht die Verbindlichkeit zur Tragung der durch Krankheit eines der Ehegatten, sei es nun innerhalb des Hauses oder außerhalb desselben, z. B. durch Unterbringung in einem Krankenhause entstehenden Krankheits- und Kurkosten. Auch fallen diejenigen Kosten dem unterhaltspflichtigen Ehegatten zur Last, die einem im Gefängnis Strafe verbüßenden oder in Untersuchungshaft befindlichen Ehegatten während des Aufenthalts daselbst erwachsen sind. Neben der Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse gehört auch die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse zur Unterhaltspflicht. Laut ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung umfaßt die Unterhaltspflicht auch die Verbindlichkeit, die Kosten der Beerdigung des Unterhaltsberechtigten zu tragen, insoweit die Bezahlung nicht vom Erben zu erlangen ist.

II. Abschnitt.

§ 4. Art der Unterhaltsgewährung.

a) bei bestehender ehelicher Gemeinschaft.

Leben die Ehegatten, wie es normaler Weise der Fall ist, in gemeinsamem Hausstande mit gemeinsamer Wirtschaft, so ist der Unterhalt natürlicher Weise auch innerhalb der Familie zu leisten und zwar in Natur. Die Worte des Gesetzes: „in der durch die eheliche Gemeinschaft gebotenen Weise" wollen jedoch nicht einen Gegensatz zur Geldalimention aufstellen, es soll damit legiglich zum Ausdruck gebracht werden, daß der Mann seine Frau so zu unterhalten hat, wie es die Umstände des Falles, besonders die nicht in Widerspruch mit seiner berechtigten Bestimmung stehende Art und Weise ihres Lebens mit sich bringen, also durch Gewährung des Unterhalts in Natur oder Geld, je nach Gelegenheit und Gegenstand. Voraussetzung der Art der Unterhaltsgewährung nach § 1360 B.G.B. ist, daß die Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft leben. Die letztere wird in der Regel nur aufgehoben durch einen darauf gerichteten Willen. Sie bleibt bestehen im Falle des Aufhebens der häuslichen Gemeinschaft, ohne daß der aufhebende Teil den Willen hat, das häusliche Gemeinschaftsleben endgültig aufzuheben (Aufnahme in ein Krankenhaus, Verbüßung einer kürzeren Freiheitsstrafe). Trotz Fehlens des Aufhebungswillens wird aber die eheliche Gemeinschaft aufgehoben sein, wenn die Abwesenheit derartig in Erscheinung tritt, daß tätsächlich

von einem Getrenntleben gesprochen werden muß (z. B. Aufenthalt in einer Anstalt bei dauernder Geisteskrankheit; lebenslängliche Freiheitsstrafe). In allen übrigen Fällen der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft beruht das Getrenntleben auf dem Willen eines oder beider Ehegatten, also auf einem subjektiven Trennungsgrunde.

b) Bei berechtigtem Getrenntleben.

Ein Ehegatte ist berechtigt, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, wenn er auf Ehescheidung zu klagen berechtigt ist, oder sich das Verlangen des anderen Ehegatten auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft als ein Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Ferner wenn einer der in den §§ 1565 und 1569 B.G.B. geregelten Fälle vorliegt. Desgleichen kann sich die Verweigerungsberechtigung auf eine richterliche Anordnung stützen. Nämlich nach § 627 Z.P.O. kann in einem Rechtsstreit, der die Scheidung, die Nichtigkeit oder die Anfechtung der Ehe zum Gegenstand hat auf Antrag eines der Ehegatten das Gericht mittels einstweiliger Verfügung das Getrenntleben während des Prozesses gestatten und die gegenseitige Unterhaltspflicht nach § 1361 B.G.B. ordnen.

Neben der Berechtigung und Verweigerung der Herstellung des ehelichen Lebens eines der beiden Ehegatten ist für die Anwendbarkeit des § 1361 B.G.B. notwendig, daß derselbe die Herstellung des ehelichen Lebens auch tatsächlich verweigert, und die Ehegatten infolgedessen auch getrennt leben. Zu den Voraussetzungen des § 1361 gehört es ferner, daß der zur Verweigerung des ehelichen Lebens Berechtigte die Herstellung verweigert. Es muß also auch äußerlich irgendwie in Erscheinung treten, daß der Verweigerungsberechtigte tatsächlich Herstellellung des ehelichen Lebens verweigert und ein dem auf Herstellung der Gemeinschaft gerichteten Willen des anderen Ehegatten entgegengesetztes Verhalten einnimmt.

Liegen sämtliche Voraussetzungen zum Getrenntleben der Ehegatten vor, so ist nach § 1361 B.G.B. Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten, auf welche die Bestimmungen des § 760 B.G.B. Anwendung finden. Als besonders gearteten Unterhaltsanspruch hat das Gesetz im § 1361 2 B.G.B. der vom Manne getrennt lebenden Frau noch einen Herausgabeanspruch der zur Führung eines abgesonderten Haushaltes erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zu „ihrem Gebrauch" gegeben.

Eine Einschränkung der Unterhaltspflicht der getrenntlebenden Ehegatten enthält § 1361 Abs. 2 B.G.B. Er zieht in Betracht die Möglichkeit eines Wegfalls oder die Beschränkung der Unterhaltpflicht auf die Zahlung eines Beitrages, wenn der Wegfall oder

die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie das Vermögen und die Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

c) Bei unberechtigtem Getrenntleben.

Die Ehegatten leben unberechtigter Weise voneinander getrennt, wenn der Ehegatte, der die Herstellung des ehelicheu Lebens verweigert nach § 1353 II B. G. B. oder § 627 Z.P.O. zur Weigerung nicht befugt ist. Desgleichen, wenn der die Herstellung verweigernde Ehegatte im Falle des § 1353 II Satz 2 die zur Erhebung der Scheidungklage im § 1571 I B.G.B. bestimmte Frist hat verstreichen lassen. Ferner wenn die Ehegatten lediglich in gegenseitigem Einverständnis von einander getrennt leben und demgemäß ihren gegenseitigen Unterhaltsanspruch durch vertragliche Vereinbarung geregelt haben.

Für die Unterhaltpflicht ergibt sich folgendes: Verweigert der unterhaltspflichtige Ehegatte unbefugter Weise die Wiederherstellung des ehelichen Lebens so fällt, solange er in seiner Weigerung beharrt, die Unterhaltspflicht fort (unverschuldete Unmöglichkeit § 275 B.G.B.).

Verweigert der unterhaltspflichtige Ehegatte ohne Grund die Herstellung des ehelichen Lebens, so ist die Anwendung des § 1360 B.G.B. dadurch ausgeschlossen, daß es an der im Gesetz ausdrücklich verlangten Voraussetzung, der ehelichen Lebensgemeinschaft, fehlt. Die Anwendung des § 1361 B.G.B. schließt aber das Fehlen der beiden, in dieser Bestimmung selbständig nebeneinander aufgestellten Voraussetzungen: berechtigtes Getrenntleben und die Verweigerung der Herstellung des ehelichen Lebens, aus. Es besteht für den Unterhaltsberechtigten nur die Möglichkeit, wenn er nicht auf Scheidung klagen kann oder will, bei mangelnder Voraussetzung des § 1361 Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zu erheben und für die Dauer dieses Rechtsstreits im Wege der einstweiligen Verfügung die Gewährung einer Unterhaltsrente zu beantragen, falls die im § 940 Z.P.O. aufgestellten Voraussetzungen gegeben sind.

III. Abschnitt.

§ 5. Der Unterhaltsanspruch unter Berücksichtigung des ehelichen Güterrechts.

Die Bestimmung des § 1398 I B.G.B. hat für den Inhalt der ehemännlichen Unterhaltspflicht nichts Neues geschaffen. Er enthält vielmehr diese Unterhaltspflicht gegenüber der Frau und die in den §§ 1601 B.G B. folgende angeführte Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern. Während aber diese Unterhaltspflichten nur

einen Teil der Aufwandspflichten bilden und einen vom Gesetz eng begrenzten Pflichtenkreis darstellen, umfaßt der Aufwand weitergehende Verpflichtungen, die, ohne eine unmittelbare Fürsorgeleistung für Frau und Kinder zu sein, trotzdem aber Kosten der Ehe, der ehelichen Gemeinschaft, darstellen.

Die Vorschriften des Güterrechts bewirken die durch Heranziehung des Frauengutes zur Bestreitung des Aufwands und der Unterhaltskosten, sei es in Form der Nutznießung oder des Beitrages oder aber der Gesamtgutsverwaltung eine wesentliche Erleichterung der Unterhaltspflicht des Mannes.

IV. Abschnitt.

§ 6. Verhältnis des ehelichen Unterhaltsanspruchs zu dem der Verwandten.

Bei Konkurrenz des Unterhaltsanspruchs, welcher dem bedürftigen Ehegatten gemäß §§ 1369/61 B.G.B. gegen den anderen Ehegatten zusteht, mit dem ihm gegen seine Verwandten zustehende Anspruch auf Unterhalt ist in erster Linie der Ehegatte unterhaltspflichtig, denn er haftet laut ausdrücklicher Vorschrift des § 1608 I B.G.B. vor den Verwandten. Sind neben dem unterhaltsberechtigten Ehegatten andere bedürftige Verwandte des Verpflichteten vorhanden, so setzt § 1609 Abs. II B.G.B. die Rangordnung der Berechtigten fest. Der unterhaltberechtigte Ehegatte steht unverheirateten, minderjährigen Kindern gleich, geht aber den andern, z. B. den verheirateten, oder den verheiratet gewesenen minderjährigen Kindern und den übrigen Verwandten vor.

V. Abschnitt.

Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs der Ehegatten im Prozeß und im Konkurs.

Die Unterhaltsklagen aus §§ 1360 und 1361 B.G.B. sind als gewöhnliche Leistungsklagen im ordentlichen Verfahren und nicht im Eheprozeß anhängig zu machen.

Im Konkurs des Unterhaltspflichtigen kann der Unterhaltsberechtigte wegen des ehelichen Unterhalts seine bis zur Zeit der Konkurseröffnung im Rahmen des § 1613 B.G.B. begründeten, der Vergangenheit angehörenden Ansprüche auf nachträgliche Erfüllung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung als Konkursgläubiger geltend machen.